



Abteilung Soziales	ORG : Konzept Leistung gegen Leistung	V 2.0	
Erstellt am 09/2013 durch: GilbD/SD	Gültig ab: 1.6.2018	Geändert am 05/2018 durch: GilbD/PeruD/MichT	Kompetenz: MichT

Dieses Konzept klärt den Umgang der Abteilung Soziales mit der im Sozialhilfegesetz geregelten Gegenleistungspflicht. Im Anhang sind die Instrumente für die methodische und technische Umsetzung beschrieben. Dabei wird der Fokus darauf gerichtet, dass einer Leistung des Staates (persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe) auch eine Leistung der Sozialhilfebeziehenden gegenüberstehen soll und umgekehrt – dass einer Leistung der Sozialhilfebeziehenden eben auch eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe angeboten wird (Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge). Das Papier regelt, wie die Sozialarbeitenden der Abteilung Soziales in Biel mit den damit zusammenhängenden Fragestellungen und mit dem Spannungsfeld von Motivation und persönlichen Ressourcen der Sozialhilfebeziehenden (Wollen und Können) umgehen sollen. Im Konzept werden die Grundlagen und das methodische Vorgehen für das Personal erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Titel	Seite
1	Ausgangslage	3
2	Ziele des Konzeptes	3
3	Gesetzliche Grundlagen	4
4	Definition Leistung gegen Leistung	4
5	Abgrenzung Bedingungen - Leistungen	4
6	Leistungskategorien	5
7	Leistungsvereinbarung und Fallsteuerung	6
8	Gleichbehandlung - Einzelfallbeurteilung	6
9	Merkmale für Leistungsvereinbarungen und Auflagen	7
10	Kompetenzen und Verantwortung Mitarbeitende und Vorgesetzte	7
<i>Anhang 1</i>	<i>Methodisches Vorgehen/Hinweise</i>	
<i>Anhang 2</i>	<i>Technisches Vorgehen/Hinweise</i>	



1 Ausgangslage

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration (vgl. SKOS A.1). Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf. Das Erbringen von Erwerbsarbeit oder einer spezifischen Leistung zur beruflichen und/oder sozialen Integration werden durch einen Einkommensfreibetrag (EFB) bzw. durch eine Integrationszulage (IZU) anerkannt (vgl. SKOS A.4). Unterstützte Personen haben Pflichten, welche sich aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe ergeben und in der kantonalen Gesetzgebung festgehalten sind. Diese beruhen insbesondere auf dem Grundgedanken von Leistung und Gegenleistung, Schadensminderung sowie auf dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. SKOS A.5.2).

Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt (Sozialhilfegesetz Kanton Bern, Art 27. Abs. 1). Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (SHG, Art. 27, Abs. 2). Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen (vgl. SHG, Art. 28, Abs. 2c). Das Fachpersonal trägt die Verantwortung für die Fallführung. In diesem Rahmen ist es insbesondere zuständig für die gemeinsame Aushandlung und die Festlegung der individuellen Ziele mit der hilfesuchenden Person in einer Zielvereinbarung (vgl. Sozialhilfeverordnung Kanton Bern, Art. 3c).

Das Leitbild der Abteilung Soziales sieht unter anderem Folgendes vor: «Mit den Sozialhilfebeziehenden suchen wir gemeinsam nach individuellen Lösungen. Wir erwarten und verlangen, dass sie ihren Teil für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und zur Problemlösung beitragen und ihre Ressourcen nutzen. » Die Abteilung Soziales verlangt von den Sozialhilfebeziehenden eine Leistung, da Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, verpflichtet sind, ein aktives Verhalten zu zeigen, welches ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit fördert. Dieses Verantwortungsprinzip kann u.a. auch aus der Bundesverfassung Art. 6 abgeleitet werden: «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben im Staat und Gesellschaft bei. »

Das vorliegende Konzept ist eine verbindliche Wegleitung und wichtige Orientierungshilfe für die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales. Im Einzelfall sind die Mitarbeitenden gefordert, der individuellen Situation der unterstützten Personen Rechnung zu tragen und auf diesem Hintergrund methodisch geeignete Leistungen mit den Sozialhilfebeziehenden zu vereinbaren. Interventionen oder Besprechungen mit Vorgesetzten garantieren den notwendigen fachlichen Austausch bzw. die Entwicklung und Sicherung der Methodenkompetenz.



2 Ziel des Konzepts

Mit dem Konzept "Leistung gegen Leistung" sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Sozialarbeitenden der Abteilung Soziales handeln nach einem gemeinsamen professionellen Verständnis von Leistung gegen Leistung.
- Das Konzept stellt ein verbindliches Grundlagenpapier dar und dient gleichzeitig als Orientierungshilfe, indem es das Verständnis von Leistung gegen Leistung erläutert.
- Die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Sozialarbeitenden sind klar geregelt.

3 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 27, Art. 28 und Art. 31 *Sozialhilfegesetz Kanton Bern*
- Art. 3c und 8a-g *Sozialhilfeverordnung Kanton Bern*
- A4, A.5.2, C.2 und E.1.2 *SKOS-Richtlinien*
- Stichworte «Alleinerziehende», «Einkommensfreibetrag», «Integrationszulage», «Junge Erwachsene», «Stationäre Aufenthalte» und «Zulagen» *Handbuch Sozialhilfe Stadt Biel*

4 Definition Leistung gegen Leistung

Sozialhilfebeziehende erbringen Leistungen unterschiedlicher Formen, welche ihre soziale und/oder berufliche Integration fördern.

- Im *Idealfall* werden die zu erbringenden Leistungen, unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Sozialhilfebeziehenden, im *Beratungsprozess* zwischen Sozialarbeitenden und Sozialhilfebeziehenden *ausgehandelt* und in Form einer **Leistungsvereinbarung** schriftlich festgehalten (SHG, Art. 27, Abs. 1).
- Ist dies nicht möglich, bestimmt die fallführende Sozialarbeiterin die zu erbringende Leistung in Form einer **Auflage** (SHG, Art. 27, Abs. 2).
- Somit können die Leistungen **freiwilliger oder obligatorischer** Natur sein.
- Die von den Sozialhilfebeziehenden zu erbringenden Leistungen sind exemplarisch und nicht abschliessend in den Stichwörtern «Alleinerziehende», «Integrationszulage», «Einkommensfreibetrag» und «Stationäre Aufenthalte» aufgelistet (siehe Punkt 3).

Die Abteilung Soziales erbringt im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe in Biel Leistungen in Form von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe.

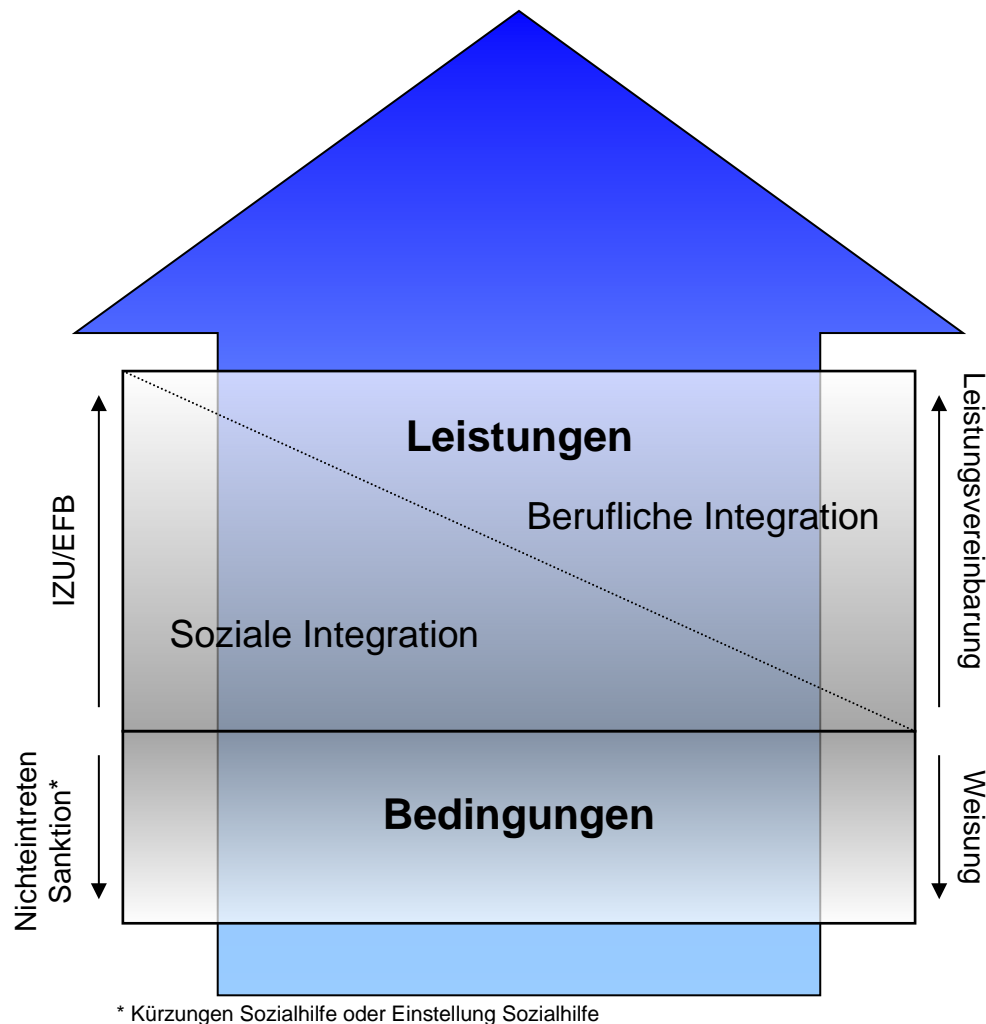
5 Abgrenzung Bedingungen – Leistungen

Bedingungen

Gewisse Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der finanzielle Bedarf berechnet, die Zuständigkeit geklärt und subsidiäre Leistungen Dritter erschlossen werden können - z.B. *Gesuchformular ausfüllen, aktuelle Kontoauszüge, Lohnabrechnungen und Quittungen Mietzahlungen beibringen, ärztliche Abklärungen in einem laufenden IV-Verfahren tätigen, etc.* Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, können die Sozialhilfebeziehenden mittels **Auflagen** angewiesen werden, diese zu erfüllen (SHG Art. 27, Abs. 2). Im Unterlassungsfall führt dies zur Ablehnung des Gesuchs um Sozialhilfe, oder zu Sanktionen in Form von Kürzungen bzw. Einstellung der Sozialhilfe.

Leistungen

Leistungen sind Bemühungen, welche die SHB im Hinblick auf ihre soziale und/oder berufliche Integration konkret erbringen → *alles was dazu beiträgt die aktuelle persönliche Situation zu stabilisieren und/oder zu verbessern bzw. die wirtschaftliche und/oder persönliche Selbständigkeit zu erhöhen*. Insbesondere sind dabei die Bemühungen Richtung Ablösung von der Sozialhilfe und die Bemühungen um Verminderung der Sozialhilfe (z.B. Teillohn) zu verstehen. Die Leistungen sind entweder zwischen den Sozialarbeitenden und den Sozialhilfebeziehenden ausgehandelt (Leistungsvereinbarung) oder von der Sozialarbeitenden angeordnet worden (Auflage).



6 Leistungskategorien

Grundsätzlich wird von jeder Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erwartet, dass sie eine Leistung (im Sinn des vorliegenden Konzeptes) erbringt. Dies auf dem Hintergrund, dass die Angehörigen dieser Anspruchsgruppe der Sozialhilfebeziehenden Anrecht auf eine Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag haben, wenn sie die vereinbarte oder auferlegte Leistung effektiv erbracht haben (siehe auch entsprechendes Stichwort).

Bei der Festlegung der spezifischen Leistung bzw. beim Entscheid, ob von den Sozialhilfebeziehenden eine Leistung gefordert werden kann oder nicht, sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Wie sieht die individuelle Ressourcenausstattung einer Person aus? Wie gross ist demzufolge das Potenzial für eine soziale und/oder berufliche Integration?
- Wie hoch ist die Kooperationsbereitschaft der Person? Wie gross ist ihre Motivation, eine Leistung zu erbringen?

Daraus ergeben sich schematisch die folgenden vier möglichen Konstellationen, welche die entsprechenden Leistungsarten bzw. -kategorien nach sich ziehen (der Wichtigkeit der Motivation der Sozialhilfebeziehenden wird dabei in Bezug auf die zu erwartende Wirkung Rechnung getragen):

Feld 1 Hohes Potenzial/Ressourcen und hohe Kooperationsbereitschaft/Motivation

Bei dieser Zielgruppe ist die Vereinbarung einer Leistung zwingend abzuschliessen; in der Regel im Bereich der beruflichen Integration.

Feld 2 Tiefes Potenzial/Ressourcen und hohe Kooperationsbereitschaft/Motivation

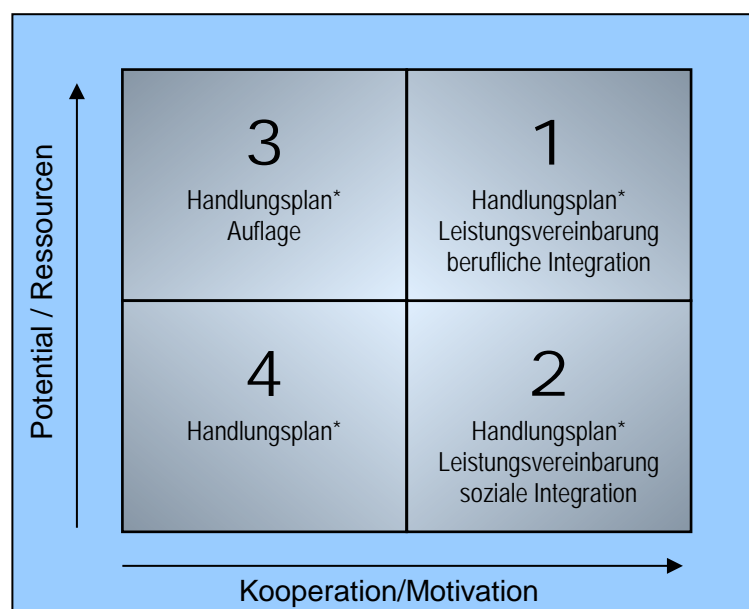
Bei dieser Zielgruppe ist die Vereinbarung einer Leistung zwingend abzuschliessen; in der Regel im Bereich der sozialen Integration.

Feld 3 Hohes Potenzial/Ressourcen und tiefe Kooperationsbereitschaft/Motivation

Diese Zielgruppe wird angewiesen (Auflage) eine Leistung zu erbringen; im Bereich der sozialen oder beruflichen Integration.

Feld 4 Tiefes Potenzial/Ressourcen und tiefe Kooperationsbereitschaft/Motivation

Bei dieser Zielgruppe kann während **maximal einem Jahr** keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Handlungsplanung* erfolgt aber im Rahmen der Fallsteuerung. Die Einteilung in die Segmente (Fallsteuerung) erfordert eine Zielsetzung, die in der Falldokumentation festzuhalten ist. Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder die Erteilung einer Auflage fachlich zu prüfen.



*Der Begriff Handlungsplan als solches und dessen Verbindung mit der Fallsteuerung wird im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung vom 02.05.2018 von der Leitung erklärt und im Austausch diskutiert werden können. Gleichzeitig fliesst die Verbindung Handlungsplan – Fallsteuerung in die bereits laufende Evaluation des Konzeptes Fallsteuerung mit ein. Die methodische Vorgehensweise bezüglich Handlungsplan und Leistungsvereinbarung wird im Anschluss an die Veranstaltung vom 02.05.2018 im Anhang dieses Konzeptes erläutert.



7 Leistungsvereinbarung und Fallsteuerung

Das Konzept Fallsteuerung sieht je nach Segment A, B oder C eine unterschiedliche Laufzeitdauer vor. Nach Ablauf dieser zeitlichen Begrenzung erfolgt, gestützt auf die aktuelle Situation der Sozialhilfebeziehenden, eine fachliche Beurteilung durch die Sozialarbeitenden betreffend Verbleib im aktuellen Segment oder notwendigen Wechsel in ein anderes Segment (→siehe Konzept Fallsteuerung). Die maximale Laufzeit der Leistungsvereinbarungen ist in den Segmenten A und B an diejenige der Segmente in der Fallsteuerung gekoppelt. Im Segment C beträgt die maximale Laufzeit der Leistungsvereinbarungen zwölf Monate.

Leistungen werden entsprechend den unter Punkt sechs beschriebenen Konstellationen in allen drei Segmenten vereinbart oder auferlegt/gefordert. Den dafür idealen Zeitpunkt wählt die fallführende Sozialarbeiterin, im Idealfall in Kooperation mit den Sozialhilfeziehenden.

8 Gleichbehandlung – Einzelfallbeurteilung

Es stellt im Rahmen der Sozialhilfe eine Herausforderung dar, beide Prinzipien gleichzeitig zu wahren, d.h. es wird nie absolut möglich sein.

Das Prinzip der Gleichbehandlung wird gewährleistet durch:

- Konzept Leistung gegen Leistung und spezifische Stichwörter (Handbuch Sozialhilfe Stadt Biel)
- Überprüfung der Entscheide durch die Vorgesetzten

Das Prinzip der Einzelfallbeurteilung wird gewährleistet durch:

- Beurteilung der individuellen Situation der Sozialhilfebeziehenden durch die Sozialarbeitenden
- Individuelle, schriftliche Vereinbarungen der Leistung zwischen Sozialarbeitenden und Sozialhilfebeziehenden oder einer schriftlichen Auflage in Form einer Weisung
- Überprüfung der Entscheide durch die Vorgesetzten

9 Merkmale für Leistungsvereinbarungen und Auflagen

Leistungsvereinbarungen

- bezwecken ein bestimmtes Ziel zu erreichen bzw. eine bestimmte Wirkung zu erzielen (siehe unter Punkt 5 – Leistungen)
- sind gegliedert in eine übergeordnete Zielsetzung, Detailziele und konkrete Handlungsschritte
- beziehen sich in der Regel auf die relevanten Themen der aktuellen Situation (Situationsbericht und/oder Falldokumentation), also auf eine möglichst ganzheitliche Analyse des Dossiers, der Ressourcen/Probleme und der Motivation bzw. Einschränkungen
- sind übergeordnet einer der Rubriken aus dem Situationsbericht zuzuordnen (Soziale Gesundheit, Wohnen, etc.)
- sind positiv (lösungsorientiert), präzise, im Präsens und sprachlich einfach formuliert
- sind gemeinsam mit den Sozialhilfebeziehenden erarbeitet
- sind wo immer möglich nach SMART formuliert (**S**pezifisch, **M**essbar, **A**kzeptiert, **R**ealistisch, **T**erminiert)



- sind von den Sozialhilfebeziehenden und der zuständigen Sozialarbeiterin zu unterschreiben
- werden nach Ablauf der Laufzeit evaluiert - in der Evaluation ist präzise festzuhalten, welche Ziele erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht sind
- sind nach erfolgter Evaluation erneut gemeinsam mit den Sozialhilfebeziehenden zu vereinbaren (Erkenntnisse aus der ursprünglichen Zielsetzung fliessen in die neue Zielformulierung mit ein)
- werden bei starker Veränderungen im Dossier-System der aktuellen Situation angepasst
- berechtigen bei positiver Evaluation (Ziel erreicht) zu einer Integrationszulage und bei teilweiser positiver Evaluation (Ziel teilweise erreicht) zu einer dementsprechend reduzierten Integrationszulage
- haben bei negativer Evaluation (Ziel teilweise oder nicht erreicht) keine Sanktion zur Folge (→ d.h. keine Kürzung des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt)

Auflagen

- sind sprachlich einfach formuliert
- sind in Anlehnung an SMART (ohne A = akzeptiert) präzise und klar formuliert
- sind von den Sozialhilfebeziehenden und der zuständigen Sozialarbeiterin zu unterschreiben
- werden bei starker Veränderungen im Dossier-System der aktuellen Situation angepasst
- werden nach Ablauf der Laufzeit evaluiert
- berechtigen bei positiver Evaluation zu einer Integrationszulage
- führen bei negativer Evaluation zu einer Sanktion (Kürzung des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt und/oder Streichung der Integrationszulage)

10 Kompetenzen und Verantwortung Mitarbeitende und Vorgesetzte

Die **fallführenden Sozialarbeitenden** sind kompetent und verantwortlich, im Einzelfall gemäss Konzept Leistung gegen Leistung die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- Die Sozialarbeitenden entscheiden, ob eine Leistung mit den Sozialhilfebeziehenden vereinbart wird, eine Auflage erteilt wird oder weder noch.
- Die Sozialarbeitenden definieren die Leistung in Zusammenarbeit mit den Sozialhilfebeziehenden.
- Die Sozialarbeitenden erstellen die Leistungsvereinbarung und evaluieren diese nach Ablauf. Sie entscheiden, ob eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag ausbezahlt wird.
- Die Sozialarbeitenden erstellen den Sozialhilfebeziehenden Auflagen und überprüfen deren Erfüllung. Sie entscheiden, ob eine Integrationszulage ausbezahlt werden kann oder beantragen eine Sanktion.

Die **Vorgesetzten** stehen den Sozialarbeitenden in erster Linie beratend zur Verfügung. Bei unklaren Situationen entscheiden sie abschliessend. Sie sichern die Qualität bzw. die Koordination der Arbeit und die Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der periodischen Dossierkontrolle gemäss Konzept Fallsteuerung.